

Klausuren in der gymnasialen Oberstufe

In der gymnasialen Oberstufe werden für die schriftliche Leistungsbewertung ausschließlich die Ergebnisse der Klausuren zugrunde gelegt. Sie gehen mit einem Drittel (bei einer Klausur pro Semester) bzw. der Hälfte (bei zwei Klausuren pro Semester) in die Zeugnissensur ein. Anders als in der Sekundarstufe I setzt sich die Leistungsbewertung der SchülerInnen nur aus einem allgemeinen Teil und den Klausuren zusammen. Die Ergebnisse schriftlicher Kurzkontrollen, die in allen Fächern durchgeführt werden können, gehen in den allgemeinen Teil der Bewertung ein.

In der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) sind Anzahl und Dauer der Klausuren geregelt. Die Gesamtkonferenz beschließt innerhalb dieses Rahmens Grundsätze über Art, Umfang und Verteilung; auf Vorschlag der Fachkonferenzen legt sie Grundsätze für die Benutzung von Hilfsmitteln fest. Über die Einzelheiten der Umsetzung entscheidet je nach Schule und Klassenstufe die Klassenkonferenz, die Semesterkonferenz oder der Oberstufenausschuss. In Zusatz- und Seminarkursen kann die zu schrei-

bende Klausur durch eine Projektarbeit ersetzt werden; dies gilt auch für höchstens zwei in unterschiedlichen Kurshalbjahren zu schreibende Klausuren des ersten bis dritten Kurshalbjahres in Leistungskursfächern.

Die Bewertung erfolgt mit Punkten und Noten. Note 1 entspricht 15/14/13 Punkten, Note 2 entspricht 12/11/10 Punkten, Note 3 entspricht 9/8/7 Punkten, Note 4 entspricht 6/5/4 Punkten, Note 5 entspricht 3/2/1 Punkten, Note 6 entspricht 0 Punkten.

In den Notenstufen 1 bis 5 werden die Noten bei Leistungen, die im oberen oder unteren Drittel der jeweiligen Notenstufe liegen, durch Angabe der Notentendenzen plus (+) oder minus (-) ergänzt.

Die Benotung der Klausuren ist durch „förderliche Hinweise“ für die weitere Lernentwicklung der Schülerin/des Schülers zu ergänzen und die Ergebnisse müssen mit der Schülerin/dem Schüler besprochen werden.

Aufstellung der verbindlichen Klausuren im Schulhalbjahr			
Einführungsphase	(außer Sport, hier bes. Leistungsüberprüfung)	1-2	mind. 90 Min.
Qualifikationsphase 1.-3. Halbjahr*	Grundkurs	1	mind. 90 Min.
	Leistungskurs	2	mind. 135 Min.
Qualifikationsphase 4. Halbjahr*	Grundkurs	1	mind. 90 Min.
	Leistungskurs	1	mind. 135 Min.
* Bei einer der Klausuren im 3./4. Kurshalbjahr sind die in der schriftlichen Abiturprüfung festgesetzten Zeitvorgaben und inhaltlichen Anforderungen einzuhalten.			

Schulgesetz für das Land Berlin

vom 26.01.2004, zuletzt geändert am 19.6.2012

§ 58 Lernerfolgskontrollen und Zeugnisse

(1) Alle Lernerfolgskontrollen und anderen pädagogischen Beurteilungen sind regelmäßig von den Lehrkräften mit förderlichen Hinweisen für die weitere Entwicklung der Schülerinnen und Schüler zu versehen. (...)

(3) Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden durch Noten, Punkte oder schriftliche Informationen zur Lern- und Leistungsentwicklung beurteilt. (...)

(6) Zur vergleichenden Feststellung der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung können die Schulen Schulleistungstests durchführen. Schulleistungstests, die mehrere Lerngruppen derselben Jahrgangsstufe einer Schule oder mehrerer Schulen umfassen und die den Anforderungen des Bildungsganges für die entsprechende Jahrgangsstufe entsprechen, können als Klassenarbeiten anerkannt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte. Die Ergebnisse der Schulleistungstests sind den Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schülerinnen und Schülern bekannt zu geben.

Verordnung über die gymnasiale Oberstufe

(VO-GO) vom 18.04.2007, zuletzt geändert am 11.8.2011

§ 14 Lernerfolgskontrollen

(1) Zur Feststellung der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung und Vorbereitung auf die Anforderungen der Abiturprüfung werden in den einzelnen Unterrichtsfächern und Kursen Klassenarbeiten (Klausuren) geschrieben; zusätzlich können in allen Fächern Kurzkontrollen durchgeführt werden.

(2) In jedem Schulhalbjahr der Einführungsphase werden je Fach und Kurs mit Ausnahme des Faches Sport ein bis zwei Klausuren geschrieben. Die Dauer beträgt jeweils mindestens zwei Unterrichtsstunden.

(3) In der Qualifikationsphase werden im ersten bis dritten Kurshalbjahr im Grundkurs je Halbjahr eine Klausur und im Leistungskurs je Halbjahr zwei Klausuren und im vierten Kurshalbjahr in allen Kursen jeweils eine Klausur geschrieben. Die Dauer beträgt im Grundkurs jeweils mindestens zwei und im Leistungskurs jeweils mindestens drei Unterrichtsstunden. Bei einer der Klausuren der Leistungskurse des dritten oder vierten Kurshalbjahres sind die in der schriftlichen Abiturprüfung für das jeweilige Fach festgesetzten Zeitvorgaben und inhaltlichen Anforderungen einzuhalten. Im Grundkurs Sportpraxis tritt an die Stelle der Klausur eine besondere Leistungsüberprüfung. In Zusatz- und Seminarskursen kann die zu schreibende Klausur durch eine Projektarbeit ersetzt werden; dies gilt auch für höchstens zwei in unterschiedlichen Kurshalbjahren zu schreibende Klausuren des ersten bis dritten Kurshalbjahres in Leistungskursfächern. Projektarbeiten können als Einzel- oder Gruppenarbeit durchgeführt werden. Die erarbeiteten Ergebnisse werden durch die Vorlage eines schriftlichen Berichts oder einer praktischen

Arbeit dokumentiert und im Rahmen einer Präsentation vorgestellt. Bei Gruppenarbeiten muss der individuelle Anteil erkennbar sein.

(4) Die Termine sowie Hinweise auf die inhaltlichen Schwerpunkte der Klausuren sind spätestens eine Woche vorher bekannt zu geben. An einem Tag darf nur eine Klausur geschrieben werden.

Im Übrigen beschließt die Gesamtkonferenz Grundsätze über Art, Umfang, Verteilung und Dauer der Klausuren und legt auf Vorschlag der Fachkonferenzen Grundsätze für die Benutzung von Hilfsmitteln fest; über die Einzelheiten der Umsetzung entscheidet die Klassenkonferenz oder die Oberstufenkonferenz. Für versäumte Klausuren soll ein Nachschreibtermin angesetzt werden; wenn zwei Klausuren je Halbjahr geschrieben werden, kann im Ausnahmefall eine der versäumten Klausuren durch eine Leistungsfeststellung in anderer Form ersetzt werden.

(5) Klausuren sind unverzüglich zu korrigieren. In allen Fächern sind Mängel der sprachlichen Richtigkeit und der äußeren Form zu kennzeichnen und bei der Bewertung angemessen zu berücksichtigen; spätestens ab dem dritten Kurshalbjahr werden die in der Abiturprüfung geltenden Korrektur- und Bewertungsmaßstäbe angelegt. Neben der Erteilung von förderlichen Hinweisen für die weitere Lernentwicklung sind die Klausuren mit den Schülerinnen und Schülern unter Bekanntgabe des Ergebnisses zu besprechen.

(6) Ist das Ergebnis bei mehr als einem Drittel der Schülerinnen und Schüler mangelhaft oder schlechter, wird die Klausur gewertet, es sei denn, die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet, dass eine neue Arbeit zu schreiben ist.

(7) Kurzkontrollen können in schriftlicher, mündlicher oder praktischer Form in allen Fächern durchgeführt werden; die Ergebnisse gehen in den allgemeinen Teil der Bewertung ein, der alle Leistungen mit Ausnahme der Klausurergebnisse umfasst. Näheres, insbesondere zur Anzahl und zum Umfang je Fach, beschließt die Fachkonferenz im Rahmen der von der Gesamtkonferenz festgelegten Grundsätze.

(8) Schriftliche Lernerfolgskontrollen können von der Schule kurzfristig einbehalten werden. Sie sind spätestens am Ende des Schuljahres oder Kurshalbjahres zurückzugeben, sofern nicht wichtige Gründe einen Einbehalt notwendig machen.

(9) Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf setzt die Klassenkonferenz oder in der Qualifikationsphase die Jahrgangskonferenz oder der Oberstufenausschuss individuell notwendige unterstützende Maßnahmen für die Durchführung von Lernerfolgskontrollen fest; Schülerinnen und Schülern mit festgestellten gravierenden Lese- und Rechtschreibstörungen kann bei Bedarf eine Zeitverlängerung gewährt werden.

§ 15 Leistungsbewertung

(4) (...) Zur Bildung der Zeugnisnote werden die Punktbewertungen der Klausuren sowie diejenigen des allgemeinen Teils (§ 14 Abs. 7) zugrunde gelegt. Die Ergebnisse der Klausuren werden bei der Festlegung der Zeugnisnote in der Regel bei einer Klausur je Halbjahr zu einem Drittel und bei zwei Klausuren je Halbjahr zur Hälfte berücksichtigt. (...)

AV Klassenarbeiten

(nicht mehr in Kraft, aber in Teilen noch sinngemäß zu verwenden sofern kein Widerspruch zu den geltenden Vorschriften besteht)

2 Grundsätze

(...)

(2) Schriftliche Klassenarbeiten müssen sich auf den unterrichteten Stoff beziehen und dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn die Lerngruppe mit dem zu kontrollierenden Lerninhalt hinreichend vertraut gemacht worden ist. Basiswissen aus länger zurückliegenden Unterrichtsabschnitten des Schuljahres, in der Kursphase der gymnasialen Oberstufe des Kurshalbjahres, soll nach entsprechender Vorbereitung und Information der Lerngruppe einbezogen werden. Inhalt und Schwierigkeitsgrad sind nach Maßgabe der Rahmenpläne der Leistungsfähigkeit und dem Arbeitstempo des Lerngruppenschneitts anzupassen. Die Aufgaben dürfen keine Häufung von Schwierigkeiten enthalten. Binnendifferenzierter Unterricht kann bei Inhalt, Schwierigkeitsgrad und Dauer berücksichtigt werden.

(3) An einem Tag darf nur eine Klassenarbeit, in der Woche dürfen höchstens drei Klassenarbeiten geschrieben werden. Hiervon abweichend dürfen in der Berufsschule zwei Klassenarbeiten an einem Tag geschrieben werden. Die schriftlichen Klassenarbeiten sind nach pädagogischen Gesichtspunkten auf das Schuljahr zu verteilen; eine Häufung ist zu vermeiden. An Tagen, an denen Schüler oder Schülerinnen der Lerngruppe aus religiösen Gründen von der Teilnahme am Unterricht beurlaubt worden sind, sollen schriftliche Klassenarbeiten nicht durchgeführt werden. Die Termine der schriftlichen Klassenarbeiten sind spätestens eine Woche vorher bekanntzugeben. Hinweise auf den Lerninhalt, der Gegenstand der schriftlichen Klassenarbeit sein wird, sollen gegeben werden. (...)

(6) Die Benutzung von Hilfsmitteln (z. B. Wörterbücher, Taschenrechner) kann gestattet werden, wenn deren Gebrauch ausreichend geübt worden ist, gleichwertige Hilfsmittel für alle zur Verfügung stehen, Art und Umfang der Aufgaben auf die Benutzung von Hilfsmitteln abgestellt sind und die Lernziele dadurch nicht beeinträchtigt werden. Das Nähere beschließt die Gesamtkonferenz auf Vorschlag der Fachkonferenzen.

(7) Bei körperbehinderten Schülern und Schülerinnen sind zur Herstellung der Chancengleichheit die äußeren Bedingungen (insbesondere Dauer, etwaige Pausen und zusätzliche Hilfsmittel) so zu gestalten, daß Nachteile aufgrund der Behinderung ausgeglichen werden. Die Leistungsanforderungen haben jedoch denen der anderen Schüler und Schülerinnen zu entsprechen.

(8) Schriftliche Klassenarbeiten sind umgehend zu korrigieren, mit den Schülern und den Schülerinnen unter Bekanntgabe des Ergebnisses eingehend zu besprechen sowie ihnen und den Erziehungsberechtigten zur kurzfristigen Einsichtnahme zu überlassen. Sie werden in der Schule bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres oder Semesters aufbewahrt und dann vernichtet oder auf Wunsch ausgehändigt. In den berufsbildenden Oberschulen können die schriftlichen Klassenarbeiten sofort nach der Korrektur ausgehändigt werden. (...)